jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/9 88/14/0207

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1989

Index

19/05 Menschenrechte
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §77 Abs3;
MRK Art6 Abs3 litc;

Rechtssatz

Auch das Vorbringen (nur) zur subjektiven Tatseite ist Bestandteil der Verteidigung, zu deren zweckmäßiger und zielführender Gestaltung das Gesetz im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen Österreichs aus Art 6 Abs 3 lit c MRK die Beigabe eines Verteidigers in § 77 Abs 3 bis 7 FinStrG

idF BGBl 1985/571 vorgesehen hat. Es geht daher nicht an, vom Beschuldigten zu verlangen, er müsse ein solches Vorbringen unverteidigt in der mündlichen Verhandlung erstatten, wenn er zeitgerecht die Beigebung eines Verteidigers beantragt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140207.X04

Im RIS seit

09.05.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at